

2. Die **Unterstützung der staatsfeindlichen Tätigkeit** dieser Stellen kann außer mit dem Verrat geheimzuhaltender Nachrichten, der in Abs. 2 besonders geregelt ist, in vielfältiger anderer Weise geschehen. So ist z. B. seit der Errichtung des antifaschistischen Schutzwalls die Situation an der Staatsgrenze durch gewaltsame Grenzverletzungen gekennzeichnet, die von den zahlreichen in Westdeutschland und Westberlin bestehenden Terror- und Schleusenorganisationen organisiert werden und die Entführung von Bürgern der DDR zum Ziel haben. Dabei wird der Mord an Angehörigen der Grenzsicherungskräfte kaltblütig einkalkuliert.

Diese aggressiven Akte werden von den herrschenden Kreisen in Westdeutschland und Westberlin nicht nur geduldet, sondern als politisches Prinzip verkündet. Zu ihrer Durchführung werden finanzielle Mittel bereitgestellt und durch verschiedene staatliche Stellen, insbes. durch die Polizei unmittelbare Unterstützung gewährt. Das Ziel solcher verbrecherischen Aktionen ist es, den antifaschistischen Schutzwall durchlässig zu machen und die DDR zu schädigen. Viele der Täter waren durch die von der Bonner Regierung oder vom Westberliner Senat betriebene Hetze, die Verfälschung der völkerrechtlichen Situation und der Ablehnung strafrechtlicher Konsequenzen zu ihren Verbrechen ermuntert worden. Sie rechneten damit, daß sie in Westdeutschland bzw. Westberlin als Helden gefeiert werden würden. Wer sich als Bürger der DDR z. B. nach einem Grenzdurchbruch diesen Organen zur Verfügung stellt und ihre Hetze und Verleumdungskampagne unterstützt, ist neben seiner Verantwortlichkeit dafür auch wegen landesverräterischen Treubruchs zu bestrafen.

DDR-Bürger, die sich erst außerhalb der Grenzen der DDR, z. B. in Westdeutschland oder Westberlin zur Tat entscheiden, verwirklichen § 99 und nicht etwa § 97 oder § 98. Die Frage, ob auf sie Druck ausgeübt wurde oder nicht und ggf. welcherart dieser war bzw. welchen Grad er erreichte, kann beim Strafmaß berücksichtigt werden. Wird ein solcher Entschluß bereits in der DDR gefaßt, ist nicht § 99, sondern mit Beginn der Verwirklichung § 97, § 98 oder § 100 verletzt. (Vgl. OGNJ 1968, S. 535 u. S. 565.)

Der Tatbestand ist auch verwirklicht, soweit der Täter zwar mit den in Abs. 1 genannten Stellen oder Personen in allgemeiner Kenntnis ihres staatsfeindlichen Charakters und mit dem Ziel, sie in ihrer Tätigkeit zu unterstützen, in Verbindung tritt, aber nicht weiß, welcher konkreten Art ihre staatsfeindliche Tätigkeit ist.

3. Vom **Vorsatz** muß die Kenntnis umfaßt sein, daß die genannten Stellen eine staatsfeindliche Tätigkeit ausüben, und der Täter muß mit dem Ziel handeln, sie in dieser Tätigkeit zu unterstützen. Dabei ist nicht erforderlich, daß er ihre spezifische Tätigkeit kennt. Er muß nur die Umstände kennen, welche die Tätigkeit dieser Stellen und Personen als staatsfeindlich beurteilen lassen. Liegt bei den genannten Stellen oder Personen keine staatsfeindliche, also in Form von Staatsverbrechen betriebene Tätigkeit vor, so ist § 99 nicht verwirklicht.